



## Information - Einfriedungen, Zäune und lebende Zäune, Stützmauern und Geländeänderungen

Liebe(r) Grundeigentümer(in) !

### Einfriedungen und Zäune

entlang von öffentlichen  
Gemeindestraßengrundgrenzen sind immer  
bewilligungspflichtig.

- Bis zu einer Höhe von 1,50 m im  
Anzeigeverfahren,
- ab 1,50 m im Bewilligungsverfahren;

Sie müssen von der Straßengrenze im  
Allgemeinen einen Abstand von mind. 2,00 m  
einhalten. Massive Mauern und Sockel unterliegen  
strengeren Bestimmungen.

Bei Errichtung eines Einfahrtstores muss zwischen  
der öffentlichen Straße (Asphaltstrand) bzw. dem  
Gehsteigrand und dem Tor ein Mindestabstand  
von 5,00 m gegeben sein, wenn nicht außerhalb  
der Einzäunung neben der Einfahrt die  
Abstellmöglichkeit für mind. 1 PKW gegeben ist  
(Einfahrt muss immer frei bleiben).

Entlang der Straße dürfen Sträucher oder Gebüsch  
vor dem Schnitt nicht über die vorgegebene  
Abstandslinie in die Straße ragen.

Besonders zu beachten ist, dass bei der Errichtung  
von Zäunen und Bepflanzungen im Bereich von  
Grundstückseinfahrten keine Sichtbehinderung  
geschaffen wird, und es darf auch keine  
Gefährdung der Straßenbenützer entstehen.

Bei Landesstraßen gelten größere Abstände: 5 m  
bzw. 15 m; hier ist gesondert anzusehen;

Einfriedungen gegenüber Nachbarn bzw. entlang  
von Nachbargrundgrenzen sind bis zu einer Höhe  
von 1,50 m bewilligungsfrei, jedoch  
mitteilungspflichtig. Ab einer Höhe von 1,50  
m bewilligungspflichtig.

Bei der Errichtung von lebenden Zäunen ist zu  
berücksichtigen, dass das Schneiden der  
Sträucher auf Nachbarseite noch auf eigenem  
Grund erfolgen kann.

Übersicht:

Was soll verwendet werden?

- nur einheimische Pflanzen bzw. Sträucher
- keine feuerbrandgefährdeten Ziergehölze

### Stützmauern

sind bis 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen  
Gelände prinzipiell nur mitteilungspflichtig. Bei  
damit verbundenen Geländeaufschüttungen im  
Bauland oder daran angrenzende Grundstücke  
sind diese jedoch bewilligungs- bzw.  
anzeigepflichtig.

Stützmauern über 0,5 m bis 1,50 sind  
anzeigepflichtig.

Im Freiland dürfen Stützmauern generell nicht  
höher als 0,5 m über dem natürlichen Gelände  
errichtet werden, ausgenommen im Rahmen der  
Land- und Forstwirtschaft bzw. bei  
Gefahrensicherungsmaßnahmen.

### Geländeänderungen

sind generell bewilligungspflichtig:

Im Bauland oder angrenzend → Antrag bei  
Gemeinde

Im Freiland → Antrag bei Bezirkshauptmannschaft  
um naturschutzrechtliche Bewilligung

Zu berücksichtigen sind ev. auch die Auflagen im  
Wortlaut zu einem Bebauungsplan.

Neben dem Bauamt sind bei einer Veränderung  
des äußeren Erscheinungsbildes zusätzlich  
zuständig:

1. Natur- und Landschaftsschutzbehörde  
(Baubezirksleitung Oststeiermark) im Freiland
2. Ortsbildsachverständiger innerhalb der  
Schutzzone im Marktbereich

Die Baubehörde hat hinsichtlich vorschriftswidriger  
und nicht bewilligter bauliche Anlagen einen  
Beseitigungsauftrag zu erlassen.

Einfriedungen	Stützmauern	Geländeänderungen	sind:
über 1,5 m	über 1,5 m	ohne Nachbar-Einverständnis	bewilligungspflichtig
bis 1,5 m gegen öffentl. Verkehrsflächen	über 0,5 m bis 1,5 m	mit Nachbar-Einverständnis	anzeigepflichtig
bis 1,5 m gegen private Grundstücke	bis 0,5 m	keine	mitteilungspflichtig

Das Steiermärkische Baugesetz kann hier natürlich nur auszugsweise wiedergegeben werden, Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten. Weitere Infos erhalten Sie gerne von den Mitarbeitern des Bauamtes der Marktgemeinde Pöllau, 8225 Schulplatz 48 (ehemalige Schlossparkschule) während der Parteienverkehrszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
--

Ortsteil Pöllau:

Josef Rechberger, ☎03335/2038 700,  
[josef.rechberger@poellau.gv.at](mailto:josef.rechberger@poellau.gv.at)

Ortsteile Rabenwald + Schöneegg:

Mag. Bettina Theiler-Almbauer, ☎03335/2038 702,  
[bettina.theiler@poellau.gv.at](mailto:bettina.theiler@poellau.gv.at)

Ortsteile Saifen-Boden + Sonnhofen:

Peter Retter, ☎03335/2038 701  
[peter.retter@poellau.gv.at](mailto:peter.retter@poellau.gv.at)

Wir möchten Sie soweit wie möglich unterstützen und begleiten und wünschen Ihnen alles Gute zu Ihrem Vorhaben.